

Verordnung über die Jägerprüfung.

(Vom 1. Oktober 1953.)

Der Regierungsrat,

gestützt auf die §§ 14^{bis} und 59, Absatz 2, des zürcherischen Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929/
1. Februar 1953,

verordnet:

§ 1. Durch die Jägerprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber über die erforderlichen jagdlichen Fähigkeiten verfügt. Zweck

§ 2. Die Prüfung erstreckt sich auf Jagdrecht, Waffenkunde, Wildkunde, Jagdkunde, Jagdhundehaltung und Jagdhundeführung. Prüfungsgebiete

§ 3. Der Präsident und die Mitglieder der Prüfungskommission werden jeweils für die Amtsdauer der Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung gewählt. Amtsdauer

§ 4. Die Mitglieder der Prüfungskommission haben die Prüfung sachlich und ohne persönliche Rücksichten auf die Bewerber abzunehmen. Sie haben in den Ausstand zu treten, wenn zwischen dem Prüfenden und dem Bewerber besondere Beziehungen bestehen. Abnahme der Prüfung

§ 5. Zur Prüfung wird jedermann zugelassen, bei dem keine Ausschlußgründe gemäß § 11, Absatz 1, lit. a—f, des Jagdgesetzes vorliegen. Der Bewerber kann jedoch trotz Bestehen von Ausschlußgründen zugelassen werden, wenn diese Gründe im Laufe des nächsten Jahres dahinfallen. Zulassung

Die Finanzdirektion entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

§ 6. Für die Prüfung ist eine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr beträgt für Bewerber um ein Fähigkeitszeugnis für Jagdaufseher Fr. 30.— und für Bewerber um ein Fähigkeitszeugnis für Pächter und Jagdgäste Fr. 50.—. Prüfungsgebühren

Bei einer teilweisen Wiederholung der Prüfung beträgt die Gebühr für jedes Prüfungsfach Fr. 10.—.

Die einbezahlte Prüfungsgebühr wird ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn der Bewerber nicht zugelassen wird oder aus entschuldbaren Gründen auf die Prüfung vor der Abnahme verzichtet.

Rekurs bei
Nichtbestehen
der Prüfung

§ 7. Der Bewerber kann gegen den Entscheid der Prüfungskommission an die Finanzdirektion rekurrieren.

Fähigkeits-
ausweis

§ 8. Dem Bewerber, der die Prüfung bestanden hat, wird der Fähigkeitsausweis ausgestellt.

Der Fähigkeitsausweis bestätigt, daß der Inhaber die erforderlichen jagdlichen Fähigkeiten als Jagdaufseher oder als Jagdpächter und Jagdgast besitzt.

Geltungs-
bereich

§ 9. Der Fähigkeitsausweis für Jagdaufseher berechtigt auch zur Ausübung der Jagd als Jagdpächter oder Jahresjagdgast; derjenige für Jagdpächter und Jahresjagdgäste berechtigt nicht zur Ausübung des Amtes eines Jagdaufsehers.

Gültigkeits-
dauer

§ 10. Der Fähigkeitsausweis verliert seine Gültigkeit:

- a) wenn der Inhaber während 16 Jahren die Jagd nicht mehr ausgeübt hat,
- b) wenn der Inhaber die Prüfung, zu deren Wiederholung er wegen begründeter Zweifel am Vorhandensein der erforderlichen jagdlichen Fähigkeiten verpflichtet wurde, nicht besteht.

Vollzug

§ 11. Die Finanzdirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

Inkrafttreten

§ 12. Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zürich, den 1. Oktober 1953.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident: Der Staatsschreiber:
Dr. Meierhans. Dr. Isler.